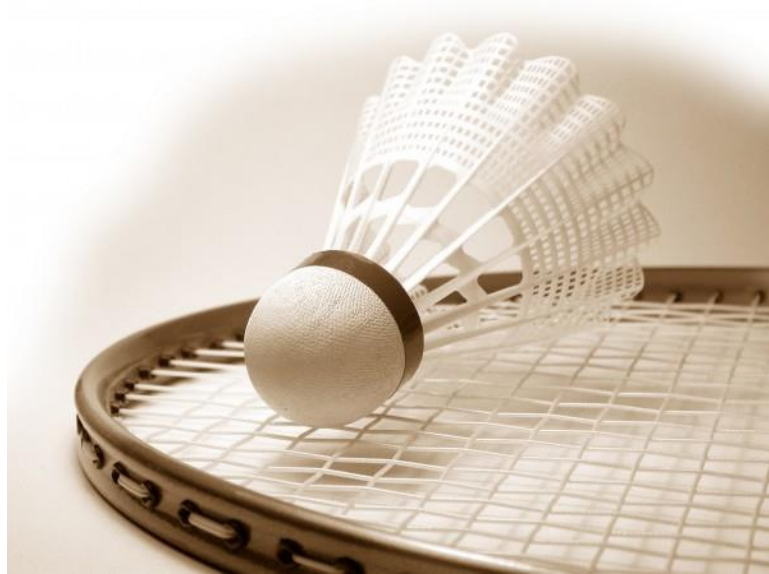


*Badminton Club
Herzogenbuchsee*



Statuten

Juni 2015

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Formulierung verwendet, die selbstverständlich auch die weiblichen Mitglieder beinhaltet

1 Name und Sitz

1.1 Name

Der Badminton Club Herzogenbuchsee, bchb, - im Jahr 2009 gegründet - ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Herzogenbuchsee. Die Postadresse befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

2 Ziele und Aufgaben

Der Badminton Club Herzogenbuchsee, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:

- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports
- die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern, unter Beachtung der Interessen der Leistungsmannschaften.
- der Verein widmet der Junioren- und Jugendbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Jugend
- Ehrenmitglieder
- Gönner

3.1 Aktive

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnimmt, ist "Aktivmitglied".

3.2 Junioren

Jede natürliche Person bis und mit 20. Altersjahr, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnimmt, ist "Juniorenmitglied".

3.3 Jugend

Jede natürliche Person bis und mit 16. Altersjahr, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnimmt, ist "Jugendmitglied".

3.4 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu "Ehrenmitgliedern" ernennen.

3.5 Gönner

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann "Gönner,, werden.

3.6 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an das Präsidium zu Händen der Hauptversammlung weiterziehen. Nach viermaligem Schnuppertraining muss sich der Spieler um eine Vereinsmitgliedschaft entscheiden. Mit der Beitrittserklärung werden die Statuten abgegeben.

3.7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Anzeige an das Präsidium jederzeit möglich. Die Beiträge sind für Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.8 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet oder aufgrund anderer wichtiger Gründe, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an das Präsidium zuhänden der Hauptversammlung weiterziehen.

Der Weiterziehung kommt aufschiebende Wirkung zu.

3.9 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im 5. Kapitel "Organisation" geregelt. Die Aktiv-, und Junioren- und Jugendmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training, Spiel und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Wettkampf teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Ausser den Gönnern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

3.10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt

4 Finanzierung / Haftung

4.1 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

5 Organisation

5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März.

5.2 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

5.3 Die Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 2 Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

01. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
02. Abnahme der Jahresberichte
03. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
04. Entlastung des Vorstandes
05. Kenntnisnahme von Mutationen
06. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren
07. Genehmigung des Budgets
08. Beschlussfassung über Statutenänderungen
09. Wahl des Präsidiums
10. Wahl des Ressort Finanzen
11. Wahl der Vorstandsmitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

5.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

5.5 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

5.6. Anträge

Anträge gemäss 5.3 Ziff. 13 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

5.7 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Gönner sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Stellvertretung ist an der Hauptversammlung nicht gestattet.

5.8 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden für die Bestimmung des erforderlichen Mehres nicht gezählt.

5.9 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Nicht ordentlich traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er in Abstimmungen den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bis ein Kandidat das relative Mehr erreicht hat.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt.

6 Der Vorstand

6.1 Mitgliederzahl/Amtsduer

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich ausser der Wahl des Präsidiums und des Ressort Finanzen selbst. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden die neu gewählten bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsdauer gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsleitung zu gewährleisten werden bei den ersten Wahlen das Präsidium und das Ressort Technik für drei Jahre gewählt.

6.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung der HV und Festsetzung der Traktanden
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Förderung des Spielbetriebes und der Junioren und Jugend

6.3 Kompetenz

Es zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für laufende Ausgaben ihres Bereichs zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln. Für ausserordentliche Ausgaben und bei Sparkapitalrückzügen wird kollektiv gezeichnet. Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-- jährlich beschliessen.

6.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Sofern der Vorstand trotz ordentlicher Einladung nicht beschlussfähig ist, muss das Präsidium zu einer neuerlichen Sitzung mit einer Frist von mindestens 10 und maximal 30 Tagen einladen; an dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Das Präsidium stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7 Die Revisoren

7.1 Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.

7.2 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen

7.3 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag

7.4 Als Revisoren können Aktivmitglieder, Gönner oder Nichtmitglieder gewählt werden.

8 Finanzen

8.1 Die Finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Subventionen

9 Schluss und Übergangbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

Änderung dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

9.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt die Einzelheiten der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens fest.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. März 2009 genehmigt.

Badminton Club Herzogenbuchsee

Präsidium



Andreas von Ballmoos

Administration



Beat Suter